Satzung

des Fördervereins der IGS Kurt Schumacher, Ingelheim
Stand: 10.06.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Mitgliedsbeiträge
§ 6 Organe des Vereins
§ 7 Die Mitgliederversammlung
§ 8 Der Vorstand
§ 9 Die Kassenprüfer/innen
§ 10 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens, sonstiges
§ 11 Salvatorische Klausel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Bürger für die Integrierte Gesamtschule in Ingelheim e.V." „BIGSI e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bingen unter der Nr. VR 896, seit 13.7.2006 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz unter der Nr. VR 20896 eingetragen.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingelheim am Rhein.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

(1) Der Verein „BIGSI e.V." ist ein Zusammenschluss von Freunden und Förderern der Integrierten Gesamtschule in Ingelheim (IGS).
(2) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Integrierten Gesamtschule in Ingelheim.
Der Satzungszweck wird in erster Linie erreicht durch Maßnahmen und Übernahme von Aufgaben im Sinne der §§:
- 52 II Nr. 1 AO die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- 52 II Nr. 7 AO die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- 52 II Nr. 4 AO die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- 52 II Nr. 13 AO die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- 52 II Nr. 18 AO die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- 52 II Nr. 21 AO die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport),
- 52 II Nr. 24 die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind,
- 52 II Nr. 25 AO die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, wie:

- ideelle und materielle Unterstützung
- beim Ausbau der Schule; einschließlich der eigenen Oberstufe
- der Einrichtungen und aller Aktivitäten, die unter pädagogischen
- Gesichtspunkten den Schülerinnen und Schülern nützen
- Erhaltung der Verbundenheit der Eltern und der ehemaligen Schüler mit der Schule
- Öffentlichkeitsarbeit
- Veranstaltungen der IGS
- Der Verein fördert eine gesunde und nachhaltige Ernährung der Schüler. Hierzu verwaltet er die Ein- und Ausgaben des „Eine-Welt-Kiosk". Der Betrieb des Kioskes erfolgt durch die Mitglieder der „Eine-Welt-Fairtrade-AG" der IGS Kurt Schumacher Ingelheim. Die „Eine-Welt-Fairtrade-AG " unterstützt seit 2013 mit dem fairen Handel nachhaltig die Armutsbekämpfung in den Herstellungsländern. Der „Eine-Welt-Kiosk" mit fair gehandelten Produkten ist in allen Pausen geöffnet. Ein- und Ausgaben des „Eine-Welt-Kiosk" werden jährlich abgerechnet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die natürlichen Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung erfolgt; er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des erweiterten Vorstands, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder aus anderen wichtigen Gründen. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Geschieht dies, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte des/r Ausgeschlossenen bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt ebenfalls, wenn zweimal in Folge kein Jahresbeitrag gezahlt wurde.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Ihr Stattfinden wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform mitgeteilt; dies kann auch durch Aushang am Sitz des Vereins unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und auch per e-Mail.

(2) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl, die Entlastung und Abberufung des Vorstands sowie des erweiterten Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer, die dem erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(4) Auf begründeten schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vereins oder auf Beschluss des erweiterten Vorstandes ist unverzüglich vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 7 einzuberufen.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende oder deren Vertreter/in, ein außerordentlich aus den Reihen der Erschienenen gewähltes Mitglied, jedoch kein Mitglied des erweiterten Vorstands und niemand aus den Reihen der Antragsteller.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen mehrere Alternativen zur Entscheidung oder Personen für ein Amt zur Wahl, reicht die relative Mehrheit der gültigen abgegeben Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins Einstimmigkeit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kommt seiner Auflösung gleich.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist von einem/einer vorher durch den Vorstand zu bestimmenden Protokollführer/in ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB, sowie einen erweiterten Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrem Stellvertreter.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- dem/der Kassenführer/in
- dem/der Schriftführer/in
- mindestens zwei Beisitzern/innen
- dem/der Schulelternsprecher/in (geborenes Mitglied)
- dem/der Schulleiter/in (geborenes Mitglied)
- dem/der Schülersprecher/in (geborenes Mitglied)
- dem/der Vorsitzenden des Personalrates (geborenes Mitglied)

Die vier Letztgenannten können sich durch ihre Vertreter/innen im Amt vertreten lassen. Die vier Letztgenannten können nicht zum/zur ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden oder Kassenführer/in gewählt werden.

(4) Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Blockwahl und Listenwahl sind zulässig. Sie kann aus wichtigem Grund gewählte Vorstandsmitglieder abberufen.
Der Vorstand muss Mitglied des Vereins sein.
Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so gilt folgendes:
   a) die verbliebenen Amtsinhaber sind vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist damit auch dann noch handlungsfähig, wenn auch nur ein Mitglied noch im Amt ist. Dieses ist dann alleinvertretungsberechtigt.
   b) Unbeschadet dessen kann der geschäftsführende Vorstand - im Wege der Selbstergänzung - für die Zeit bis zur Neuwahl in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung - eines seiner Mitglieder, ersatzweise ein Mitglied des erweiterten Vorstands oder ein einfaches Mitglied des Vereins als Nachrücker für das unbesetzte Amt bestimmen.
   c) Macht der geschäftsführende Vorstand von diesem Selbstergänzungsrecht innerhalb von sechs Wochen ab dem Ausscheiden keinen Gebrauch, so bleibt die Position bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, gelten die vorstehenden Regelungen, mit Ausnahme der Ziffer c), entsprechend.

(5) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Jede/r hat Alleinvertretungsbefugnis.
Im Innenverhältnis gilt: Bei Beträgen über EUR 200,- und bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung muss sich der Vorstand gemäß § 26 BGB die Zustimmung der Mehrheit des erweiterten Vorstandes einholen.

(6) Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und beschließt mit einfacher Mehrheit. In Einzelfällen können Vorstandsbeschlüsse schriftlich, fernmündlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) im Rundlaufverfahren gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.
(7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll gemäß § 7 (7) zu fertigen.

§ 9 Kassenprüfer/innen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
(2) Ihr positiver Prüfbericht in der Mitgliederversammlung ist eine Voraussetzung für eine Entlastung des Gesamtvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
(3) Über die reine Prüfung der Kassenführung hinausgehende Prüfaufträge erteilt bei Bedarf die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens, sonstiges

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren. Wenn keine Liquidatoren bestimmt werden, sind die Liquidatoren der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter.
(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Mainz-Bingen mit der Auflage, es ausschließlich zum Zwecke der Jugendarbeit im Landkreis zu verwenden.
(4) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt Bingen die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Ingelheim, 10.06.2025

Tanja Löber
1. Vorsitzende von BIGSI e.V.
Versammlungsleiterin

Marion Bolenz
Protokollführerin

Beitragsordnung für „BIGSI e.V." Bürger für die Integrierte Gesamtschule in Ingelheim e.V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder.

Sie kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 Mitgliedsbeiträge der Vereinssatzung in der Fassung vom 10.06.2025.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 12 Euro zu zahlen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der Volksbank Darmstadt Mainz eG geführt:

BIC: MVBMDE55

IBAN: DE83 5519 0000 0470 5520 19.

Für Rücklastschriften werden die Kosten der Rücklastschrift sowie zusätzlich eine Aufwandsentschädigung i.H. von 10 € pro Rücklastschrift erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich am 15. April eingezogen. Sollte dieser Tag für Neumitglieder bereits verstrichen sein, so wird der Mitgliedsbeitrag einmalig am 15. November, danach ebenfalls am 15. April eingezogen.

§ 5 Gebühren

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Mit Aufnahme in den Verein ist der Jahresbeitrag von mindestens 12 € nach § 4 zu entrichten.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert und verarbeitet.

Eine Löschung erfolgt nach Austritt aus dem Verein, auf Antrag und sofern keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

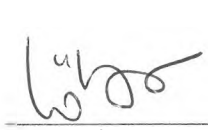
Ein Vereinsaustritt ist durch schriftliche Kündigung möglich.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 01. Oktober des Jahres erreicht hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 10.06.2025 in Kraft.

10.06.2025



Tanja Löber
1. Vorsitzende von BIGSI e.V.
Versammlungsleiterin



Marion Bolenz
Protokollführerin